

Parlamentarischer Vorstoss**wird durch System eingesetzt**

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Anfechtbarkeit von schriftlichen Verwarnungen durch Schulleitungen
Urheber/in:	Simone Abt
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	11. Juni 2026
Dringlichkeit:	Wählen Sie ein Element aus.

Diese Motion greift das in der Interpellation 2025/203 «Fehlende Anfechtbarkeit von schriftlichen Verwarnungen» angesprochenen Thema erneut auf. In der Zwischenzeit wurden vermehrt Stimmen laut, welche die Regelungen von §19 Absatz 3 Litera c des Personalgesetzes (SGS 150) und § 14 der Personalverordnung (SGS 150.11) des Kantons Basel-Landschaft kritisch hinterfragen.

Die Anstellungsbehörde kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine schriftliche Verwarnung erteilen, wenn Mängel in der Leistung oder im Verhalten festgestellt werden. § 15 Absatz 3 derselben Verordnung hält jedoch ausdrücklich fest, dass eine solche Verwarnung nicht anfechtbar ist. Betroffene können sich erst gegen eine allfällige spätere Kündigung rechtlich zur Wehr setzen.

Diese Regelung wirft aus rechtsstaatlicher Sicht erhebliche Fragen auf. Verwarnungen können ernsthafte Folgen für das berufliche Fortkommen und das Vertrauensverhältnis am Arbeitsplatz haben – insbesondere, weil sie häufig als formeller Schritt vor einer Kündigung eingesetzt werden. Zwar bleibt Betroffenen der Weg ans Gericht im Fall einer späteren Kündigung offen – doch gerade im dynamischen Schulumfeld greift dieser Rechtsschutz oft zu kurz: Eine Rückkehr in das ursprüngliche Arbeitsverhältnis ist realitätsfern, das Vertrauensverhältnis meist irreparabel geschädigt.

Die fehlende Möglichkeit, eine Verwarnung rechtlich anzufechten, steht im Spannungsverhältnis zum verfassungsmässigen Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz (Art. 29a BV). Damit verfehlt das System seinen rechtsstaatlichen Zweck – es schützt formell, aber nicht wirksam.

In der Beantwortung der Interpellation verweist der Regierungsrat im Wesentlichen auf den fehlenden Verfügungscharakter der Verwarnung sowie auf die Möglichkeit, im Rahmen der Anfechtung einer in der Folge ausgesprochenen Kündigung Stellung zu den von der Anstellungsbehörde (neu im Rahmen der neuen Führungsstrukturen die Schulleitung) geäusserten Vorwürfen zu beziehen.

Problematisch ist, dass es dann faktisch bereits zu spät ist, um die betroffene Lehrperson an der Schule zu halten.

Ferner führt der Regierungsrat aus:

«Vor Einführung der neuen Führungsstrukturen mussten Schulleitungen eine schriftliche Verwarnung einer unbefristet angestellten Lehrperson beim Schulrat – der damaligen Anstellungsbehörde - beantragen. Seit dem 1. August 2024 entfällt dieser Schritt und die Schulleitungen können, wie bereits zuvor bei befristet angestellten Lehrpersonen, eine Verwarnung in eigener Kompetenzaussprechen.

Die Schulleitungen werden über das Amt für Volksschulen, das Amt für Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen sowie die Abteilung Personal der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) zum korrekten Einsatz und Ablauf beim Aussprechen einer Verwarnung informiert und im Prozess auch jederzeit fachlich beraten. Aufgrund der grossen Führungsspanne der Schulleitungen sind regelmässige Bilas mit Rückmeldungen zu Leistung und Verhalten nicht im gleichen Ausmass wie in der kantonalen Verwaltung möglich. Im Leitfaden zum MAG für das unterrichtende Personal ist aber dennoch festgehalten, dass im Rahmen der Möglichkeiten auch kürzere oder informelle Austauschgespräche mit den Lehrpersonen zu führen sind.»

Diese Regelung ist für eine Situation, in der die Schulleitung als Anstellungsbehörde (gemäss den neuen Führungsstrukturen) amtiert, nicht ausreichend, um die verfassungsmässigen Rechte der Lehrperson zu schützen. Es kann nicht mehr mit gutem Gewissen behauptet werden, dass dieser mit der Verwarnung keine Nachteile entstehen. Der mit der Aufhebung der vorherigen Zuständigkeit des Schulrats entfallene Schritt war für die Stellung der betroffenen Personen durchaus entscheidend. Die Anhörungen der Betroffenen durch den Schulrat führte dazu, dass sich diese weniger ausgeliefert fühlten und teilweise auch dank der neutraleren Perspektive der ehemaligen Anstellungsbehörde zu neuen Einsichten gelangten.

Selbst wenn hier nicht bestritten werden soll, dass – wie in der Beantwortung der Interpellation 2025/203 festgehalten – «Verwarnungen an den Schulen sorgfältig als fortgeschrittene Massnahme in einer definierten Kaskade zum Umgang mit leistungs- oder verhaltensbezogenen Mängeln von Mitarbeitenden eingesetzt werden», und es sich glücklicherweise nicht um eine grosse Anzahl Fälle handelt, ist der Wegfall einer Eskalationsstufe in dieser immer sehr belastenden Situation für betroffene Lehrpersonen eine Schlechterstellung, die nicht dem Interesse der Schulen entsprechen kann.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb

- die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass betroffene Lehrpersonen schriftliche Verwarnungen der Schulleitung anfechten können.

Liestal, 11. Juni 2026

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch